

# Verso Reglement

der Studentischen Körperschaft der Universität Basel  
vom 21.04.2020

Der Studierendenrat der Universität Basel (SR) beschliesst gestützt auf das Statut der Studentischen Körperschaft der Universität Basel (skuba):

- I. Allgemeines**
- Geltungsbereich § 1. Dieses Reglement regelt die Organisation und Angelegenheiten des Verso und ihrer Nachfolger.  
<sup>2</sup> Sofern dieses Reglement nicht davon abweicht, gelten die anderen Reglemente der skuba, insbesondere das Personal- und Finanzreglement, auch für das Verso.  
<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt das Statut der skuba.
- II. Leistungsauftrag**
- Leistungsauftrag § 2. Die skuba betreibt in den durch die Universität Basel zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten einen Bar-, Kultur- und Eventbetrieb unter dem Namen Verso.  
<sup>2</sup> Das Verso dient dem Austausch unter den Studierenden der Universität Basel und veranstaltet zu diesem Zweck Anlässe, namentlich Konzerte, Turniere, Partys und weitere kulturelle Veranstaltungen.  
<sup>3</sup> Das Verso hat während des Semesters in der Regel mindestens einmal pro Woche geöffnet.  
<sup>4</sup> Die Verso-Räumlichkeiten können von allen Universitätsangehörigen gemietet werden.  
<sup>5</sup> Die Preise sind an die Bedürfnisse der Studierenden angepasst.  
<sup>6</sup> Das Verso wirtschaftet soweit wie möglich erfolgsneutral.
- III. Organisation**
- Führungsstruktur § 3. Das Tagesgeschäft des Verso wird unabhängig durch ein Leitungsteam, welches aus drei Stellen besteht, besorgt.  
<sup>2</sup> Je eine Stelle ist zuständig für die anlasstechnische Betriebsleitung, die gastrotechnische Betriebsleitung sowie die technische Betriebsleitung. Die Verantwortlichen unterstützen sich gegenseitig in der Aufgabenerfüllung.  
<sup>3</sup> Wichtige Entscheidungen werden als Team gefällt.  
<sup>4</sup> Bei Unstimmigkeiten dient das Ressort Kultur als Ombudsstelle.  
<sup>5</sup> Das Tagesgeschäft unterteilt sich in Verantwortungsbereiche, welche das Leitungsteam selbständig und arbeitsteilig wahrnimmt. Für die unten angeführten Stellen existiert jeweils ein zusätzliches Pflichtenheft, an das sich die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber halten muss und welches fixer Bestandteil des jeweiligen Arbeitsvertrages ist.  
<sup>6</sup> Gemeinsam mit der Geschäftsführung erstellt das Leitungsteam das Budget und die Jahresrechnung des Verso oder beauftragt eine geeignete Stelle damit.  
Verso-Reglement der skuba vom 2. Mai 2017  
<sup>7</sup> Dem Ressort Kultur wird zu Beginn jedes Semesters,

spätestens vor der ersten ordentlichen Sitzung des SR, eine Grobplanung vorgelegt.

Aufsicht und  
Kontrolle

§ 4. Das Ressort Kultur ist vorgesetzte Stelle und übt die Aufsicht sowie Kontrolle über das Verso aus;  
<sup>2</sup> Das Leitungsteam rapportiert regelmässig dem Ressort Kultur. Das Ressort Kultur informiert den SR laufend.<sup>1</sup>  
<sup>3</sup> Das Ressort übernimmt die vorläufige Leitung des Verso, wenn die mit der Leitung des Verso betrauten Personen, trotz Ermahnung, gegen die Reglemente und Interessen der skuba verstossen. Das Ressort Kultur muss dabei einen Beschluss des Vorstandes unter Konsultation der GPK einholen.

Finanzen

§ 5. Für die finanziellen Belangen gilt das Finanzreglement der skuba.  
<sup>2</sup> Die Geschäftsführung kann, im Rahmen ihrer Kompetenzen zur Besorgung der ordentlichen Buchführung, Massnahmen ergreifen. Bei Auffälligkeiten informiert sie umgehend das Ressort Kultur.<sup>2</sup>

Verantwortungs-  
bereiche

§ 6. Das operative Geschäft unterteilt sich u.a. in folgende Verantwortungsbereiche:  
a. Operatives;  
b. Kommunikation;  
c. Technik;  
d. Programm;  
e. Administration;  
f. Externe Events;  
g. Interne Events.  
<sup>2</sup> Die Ausführungsbestimmungen zu den Verantwortungsbereichen werden durch den Vorstand mittels Vorstandsbeschluss festgelegt.

#### **IV. Anstellungsbedingungen**

Anstellungsbedin-  
gungen

§ 9. Das Leitungsteam ist im Monatslohn, die restlichen Mitarbeitenden im Stundenlohn angestellt.  
<sup>2</sup> Die Einzelheiten regelt die skuba-Geschäftsführung in schriftlichen privatrechtlichen Arbeitsverträgen.

Kündigung

§ 10. Das Ressort Kultur kann Kündigungen aussprechen. Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen und die vertraglichen Vereinbarungen. Zur Aussprache einer Kündigung bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.  
<sup>2</sup> Das Ressort Kultur unterrichtet den SR über allfällige Kündigungen unmittelbar nach Bekanntwerden.

---

<sup>1</sup> Revidiert an der Studierendenratssitzung vom 21.04.2020.

<sup>2</sup> Revidiert an der Studierendenratssitzung vom 21.04.2020.

Einsicht	<p><b>V. Aufsicht</b></p> <p>§ 11. Die mit der Leitung des Verso betrauten Personen haben dem Vorstand Ressort Kultur, der Geschäftsführung der skuba, sowie der Geschäftsprüfungskommission (GPK) und Finanzkommission (FiKo) des Studierendenrates jederzeit Einsicht in die Bücher und Dokumente des Verso zu gewähren.</p> <p><sup>2</sup> Das Verso unterhält dazu eine geeignete Archivierungssystematik und wird nötigenfalls durch die Geschäftsführung der skuba unterstützt.</p>
Haftung	<p><b>VI. Haftung</b></p> <p>§ 12. Personen, die mit der Verwaltung und der Kontrolle des Vermögens der skuba und ihrer Organe rechtmässig betraut sind, haften der skuba für den durch diese Tätigkeit entstandenen Schaden nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.</p>
Salvatorische Klausel	<p><b>VII. Schlussbestimmungen</b></p> <p>§ 13. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Reglements ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Verabschiedung dieses Reglements unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Reglementsbestimmungen und die Wirksamkeit des Reglements im Ganzen hiervon unberührt.</p> <p><sup>2</sup> An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.</p> <p><sup>3</sup> Erweist sich das Reglement als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Reglements entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.</p>
Übergangsbestimmungen	<p>§ 14. Die Änderungen (bzgl. Antrag vom 20. November 2018) treten per 1. Januar 2019 in Kraft.</p>